

## **Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141), in der jeweils gültigen Fassung, zunächst über die mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind.

## **Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 18.04.2002**

Der Oberbergische Kreis erhebt aus landschaftspflegerischer Sicht dann keine Bedenken, wenn die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag ergebenden Begrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der geeigneten Sicherheitsleistungen (Kosten gemäß Fachbeitrag), im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes, bzw. spätestens vor Realisierung der Planungs-/Baumaßnahmen auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zwischen Vorhabenträger/Bauherr und der Stadt gesichert werden. Dies gilt auch für die Ersatzgeldzahlung zum Ausgleich des bestehenden Kompensationsdefizits.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf einzuhaltende Vorsorgewerte nach dem Bodenschutzgesetz hin. Bodenschutzrelevante Maßnahmen, die sich aus dem Fachbeitrag ergeben, sind unbedingt zu beachten.

Aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast für die K 23 weist der Oberbergische Kreis daraufhin, dass für die Ein- und Ausfahrt/Ein- und Abbiegeverkehr zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Hier ist dringend vorab eine Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt, der Kreispolizeibehörde und dem Kreistiefbauamt erforderlich.

## **Beschluss:**

Der Forderung des Oberbergischen Kreises, die Umsetzung der sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrages ergebenden Maßnahmen durch eine vertragliche Regelung abzusichern wird entsprochen. – Dies gilt auch für das Ersatzgeld. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch geschlossen. Die Begründung (Stand: 30.04.2002) enthält auf Seite 6 nunmehr diese Regelung.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung enthält auch hierzu unter Ziff. 5.6 Aussagen.

## **Abstimmung nicht erforderlich**

Der Prüfungsauftrag hinsichtlich der Anbindung an die K 23 wird beachtet. Die Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt, der Kreispolizeibehörde und dem Kreistiefbauamt wird im Zuge der Straßenplanung vorgenommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurf, einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand: 30.04.2002) und gestalterischen Festsetzungen (Stand: 30.04.2002), gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 30.04.2002) ist beigelegt und wird mit offengelegt.

3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig